**Satzung**

**des Schulvereins des Lise-Meitner-Gymnasiums e.V.**

**§1**

Der Verein führt den Namen „Schulverein des Lise-Meitner-Gymnasiums e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

**§2 Zweck**

1. Der Schulverein des Lise-Meitner-Gymnasiums e.V. (Verein) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von Schulreisen und Ausflügen; außerdem durch die Unterstützung der Schule in Ergänzung der staatlichen Mittel bei der Beschaffung von Unterrichtsmaterial, wie Schrifttum, technische Geräte, Musikinstrumente, Sportgeräte, Material zur Unterstützung der interkulturellen Zusammenarbeit, Material zur Pausengestaltung inkl. Schülerbibliothek, Zuschüsse zu Ein- und Ausschulungsveranstaltungen, Unterstützung von AG-Bedarf. Der Verein soll dabei mit Kollegium und Schülerschaft zusammenarbeiten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres.

**§4 Mittel**

1. Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben aus

1. Mitgliedsbeiträgen

2. Spenden

3. Überschüssen aus Veranstaltungen

4. sonstigen Zuwendungen

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für bestimmte, im Rahmen des Vereinszwecks liegende Vorhaben Rücklagen gebildet werden.

**§5 Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
4. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Bei Verlassen der Schule endet die Mitgliedschaft automatisch, wenn kein Kind der Familie mehr die Schule besucht. Ansonsten bedarf es der Schriftform unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zulässig,

1. wenn ein Mitglied mit dem Jahresmindestbeitrag bis zum 30. Mai im Rückstand ist und trotz Mahnung bis zum 31. Juli nicht zahlt;

2. wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins und den Beschlüssen der Organe des

Vereins schuldhaft zuwiderhandelt.

1. Ehepartner können ihre Stimmberechtigung aus der Mitgliedschaft gegenseitig übertragen.

**§6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Die Beiträge sind Jahresbeiträge.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und ihre Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge stunden und in besonders begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen.

**§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

**§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung besorgt, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten.
3. Im Anschluss an die Berichte des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer beschließt die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes und nimmt die erforderlichen Wahlen vor.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Zwischen Absendung der Einladung und Versammlungstag müssen 14 Tage liegen.

**§9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

 1. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden

 2. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden

 3. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

 4. der Schriftführerin / dem Schriftführer

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie endet jedoch nicht vor der Neuwahl. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, und zwar jeweils die in Absatz 1 mit gerader oder ungerader Nummer bezeichneten Mitglieder.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Gewählt ist der Bewerber, auf den die meisten Stimmen entfallen. Wiederwahl ist zulässig.

**§10**

Bewirbt sich ein Vorstandsmitglied um die Wahl zu einem anderen Vorstandamt, erlischt sein bisheriges Amt mit der Annahme seiner Wahl für das neue Amt.

**§11**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest seiner Amtszeit einen Nachfolger. Eine besondere Mitgliederversammlung ist für die Nachwahl nur einzuberufen wenn

1. der Vorstand die Nachwahl für erforderlich hält oder

2. ein Zehntel der Mitglieder die Nachwahl verlangen oder

3. der Inhaber eines Vorstandsamts und sein Stellvertreter ausgeschieden sind.

**§12**

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er regelt die Buch- und Kassenführung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz notwendiger Auslagen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

**§13**

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

**§14 Kassenprüfer**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Die Wahl kann in einem Wahlgang erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.
2. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Übereinstimmung der Ausgaben mit dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Vereinsorgane zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

**§15 Wahlen, Abstimmungen, passives Wahlrecht**

1. Wahlen und Abstimmungen werden durch Handzeichen offen durchgeführt. Sie sind jedoch geheim und durch Stimmzettel durchzuführen, wenn es von einem anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
2. Zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern können nur volljährige natürliche Personen gewählt werden.

**§16 Niederschriften**

1. Über Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben sind.
2. Die Niederschriften müssen enthalten:

1. Ort und Zeit der Veranstaltung

2. Teilnehmer

3. Ergebnisse von Wahlen

4. Beschlüsse

**§17 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**§18 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Die eine Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Abwickler.

**§19 Übergangsbestimmungen**

1. Die Amtszeit folgender, auf der Gründungsversammlung gewählter Vorstandmitglieder beträgt in Abweichung von §9 Absatz 2 ein Jahr:

stellvertretender Vorsitzender

stellvertretender Schatzmeister

stellvertretender Schriftführer

1. Das erste Geschäftsjahr des Vereins endet am 31. Dezember 1971. Die erste Jahreshauptversammlung findet in der ersten Hälfte des Jahres 1972 statt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die lediglich in Änderungen der Formulierung bestehen, sofern sich dies bei der Verhandlung über die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig als notwendig erweist.

Hamburg, 27. September 2022